

Die Konzeption von den sechs Landschaften

Autor(en): **Grosjean, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **66 (1971)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Verfassungsartikel über Natur- und Heimatschutz

Den Konflikt zwischen der Natur und der Technik entspannen zu helfen, war ursprünglich als wichtige Aufgabe dem neuen Bundesverfassungsartikel über Natur- und Heimatschutz zugeordnet, zu dessen Ausarbeitung Dr. Dietschi, wie bereits kurz erwähnt, in entscheidender Weise beitragen sollte. Bereits 1956 präsidierte er eine kleine, vor allem aus Staatsrechtsprofessoren zusammengesetzte Expertenkommission, die den ersten Entwurf des Artikels zu begutachten hatte. Obwohl man in einer Aussprache feststellen musste, dass der genannte Konflikt zwischen Natur und Technik auch trotz Verfassungszusatz bestehen bleiben werde, weil die Verhältnisse eben stärker seien, betonte er beharrlich seine Ansicht, ein Verfassungsartikel sei besser als gar nichts, selbst wenn seine

Reichweite bescheiden bleiben müsse; er würde vielleicht doch den Kantonen neue Kraft einflössen und den Behörden besseren Rückhalt geben. Der Gegenstand habe sich aus der Diskussion herausgeschält; er beinhalte den Naturschutz, den Heimatschutz und den Schutz immobiler Altertümer. – Dafür, dass das gesteckte Ziel – ein erstes Ziel! – mit der Annahme und dem Inkraftsetzen des Natur- und Heimatschutzartikels dann erreicht werden konnte, kommt Nationalrat Urs Dietschi sicherlich ein ausserordentliches Verdienst zu.

Das Schaffen Urs Dietschis ist derart zu einem eigentlichen Lebenswerk für die heimatliche Landschaft geworden, einem Werk, das aus heutiger wie aus künftiger Sicht kaum genügend verdankt und gewürdigt werden kann. *Erich Schwabe*

Die Konzeption von den sechs Landschaften

Die folgenden Gedanken habe ich zum ersten Male am Kongress der UICN (Union Internationale pour la Conservation de la Nature) in Luzern 1966 vorgebracht und seither auch an einer Jahresversammlung des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee (1969, gedruckt im Jahrbuch des UTB 1969). Auch der an der Abgeordnetenversammlung des Schweizer Alpen-Clubs in Montana im Herbst 1969 genehmigte interne Richtplan für die Naturschutzpolitik des SAC ist von der Idee beeinflusst. Inzwischen ist die Zeit herangereift; der Sinn der schweizerischen Bevölkerung und ihrer Behörden für die Bedeutung der Landschaftsschutzprobleme hat sich geschärft. Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen auf der Ebene des Bundes und der Kantone sind entstanden oder sind im Werden. Es dürfte die Stunde gekommen sein, die Konzeption in abgerundeterer Form als eine Art Programmskizze einer weitem Öffentlichkeit vorzulegen. Ich freue mich besonders, dies zu Ehren einer Persönlichkeit tun zu dürfen, welche nicht nur führend in Natur- und Heimatschutzorganisationen war, sondern auch in der viel exponierteren Stellung eines Mitglieds einer kantonalen Exekutive die Tragweite des Landschaftsschutzes bereits in einer Zeit erkannt hat, in der diese Probleme noch ganz an der Peripherie unseres alltäglichen und unseres politischen Denkens ein kümmerliches Dasein fristeten und man sich damit politisch höchstens unbeliebt machen konnte.

Um was es geht

Wer die Entwicklung der Kulturlandschaft in den letzten sieben bis hundert Jahren überblickt, steht bei aller Anerkennung grossartiger technischer Leistungen in der Errichtung von Staumauern, Autobahnviadukten oder im modernen Städtebau vor einem Bild grauenhafter Zerstörung. Diese Zerstörung ist teils materieller Art – Verschmutzung des Wassers, der Luft, Autofriedhöfe, Kehrichtdeponien, Unrat in Feld und Wald, Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche und Wald –, teils ästhetischer Art – Vernichtung der landschaftlichen Harmonie durch regellose Vermischung heterogener Kulturlandschaftselemente, von denen jedes einzelne an sich wertvoll sein kann. Ein Zimmer, in welchem um einen Renaissancetisch Louis-quinze-Gobelinstühle, ein Biedermeierbett, dazu Küchenhocker mit Stahlrohrbeinen und Kunstledersitzen in knalligen Farben stehen, eine geschnitzte Kuckucksuhr, ein Kleinmeisterstich, ein Öldruck von 1890 und ein echter Chagall neben einer Eisenbahnerlaterne und einem Gewinde aus Ähren und Strohlumen an den Wänden hängen, dazu eine altherwürdige Sauerkrautstande neben einer modernen Geschirrwaschmaschine und eine Präzisionsdrehbank sich gesellen, damit man auch arbeiten kann, wo auch der Fernsehapparat nicht fehlen darf, endlich ein paar Fässer mit altem Autoöl herumstehen, das empfinden wir als eine Unordnung, die es überhaupt nicht gibt, die

höchstens krankhafter Phantasie entspringen kann. Unsere Landschaft *ist* aber so: Altes und Neues, Gutes und Übles, Wohnen, Erholung und Arbeit, Frieden und Rummel, alles ist durcheinander und neutralisiert sich gegenseitig.

Es genügt nicht, dass man an der ETH schöne moderne Architektur entwickelt. In eine Landschaft hineingesetzt, in welcher traditionelle Bauernhäuser dominieren, wirkt diese Architektur als Brutalität. Es genügt umgekehrt nicht, dass der Heimatschutz ein Bauernhaus liebevoll renoviert, ohne Gewähr zu haben, dass es noch mindestens für eine Generation seiner Funktion in angemessener Umgebung erhalten bleibt und nicht in fünf Jahren schon neben einem Wohnhochhaus ärmlich und deplaziert aussieht. Es genügt nicht, naturschützerisch da eine alte Eiche, dort einen Findling, hier eines der wenigen Moore vor dem Untergang zu bewahren, wenn diese Objekte in wenigen Jahren zwischen den Tanks eines Erdöllagers stehen. Es ist aber ebenso sinnlos, in einem Fremdenverkehrsplatz, wo grosse Hotelbaukuben dominieren, für Ferienhäuser einen verniedlichten Chaletstil vorzuschreiben. Hier liegt der Unterschied zu früher. Die isolierten pragmatischen Aktionen von Naturschutz, Heimatschutz, Denkmalpflege, Gewässerschutz genügen nicht mehr. Die einzelnen Aktivitäten des Landschaftsschutzes müssen in ein *Gesamtkonzept künftiger Landschaftsentwicklung* integriert werden. Natur- und Heimatschutz dürfen zwar auf beachtenswerte Erfolge in der Erhaltung einzelner Objekte hinweisen. In einzelnen Fällen sind auch ganze Landschaften geschützt worden, besonders im Gebirge – man denke an den Nationalpark und weitere Naturschutzgebiete. Mit der Liste der «schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» haben der Schweizerische Bund für Naturschutz, der Schweizer Heimatschutz und der Schweizer Alpen-Club zum ersten Male einen Beitrag zu einer Gesamtkonzeption auf Bundesebene geleistet. Die Landesplanung andererseits hat in einer ersten Runde ihrer Tätigkeit, die an die dreissig Jahre dauerte, allgemein das Bewusstsein verankert, dass man in einer Ortschaft nicht alles durcheinanderbauen kann. In den meisten Kantonen sind heute die Rechtsmittel vorhanden, in den *Ortschaften* Zonen verschiedener Nutzung auszuscheiden.

Es muss nun für Landschaftsschutz und Landesplanung eine zweite Runde beginnen, bei der es darum geht, auf Stufe Region und Kanton *artreine Landschaften* auszuscheiden und zu entwickeln, die einen bestimmten Charakter haben und von einer bestimmten Assoziation von Nutzungen geprägt sind. Es können nicht mehr dieselben Grundsätze der Architek-

tur, der Verkehrsbewältigung, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Denkmalpflege, des Natur- und Heimatschutzes, dieselben Grundsätze der Aufstellung von Zonenplänen, dieselben Musterbaureglements für jede Landschaft zur Anwendung gebracht werden, im Jura, im Mittelland, an einem See, im Hügelland, in den Alpen.

Die sechs Landschaftstypen

Das ganze Gebiet der Schweiz lässt sich in sechs Landschaftstypen einteilen, die heute bestehen, zu einem guten Teil vermischt sind und die inskünftig möglichst rein zu entwickeln sind:

1. Die Stadt- und Industrielandschaft

Hier ist das Gebiet des modernen städtischen Bauens. Wohnen und wirtschaftliche Aktivitäten sowie der Verkehr haben die Priorität. Landwirtschaft, soweit sie in unüberbauten Landreserven noch vorhanden ist, hat vor allem noch die Funktion der «Landschaftsgärtnerei». Der Landschaftsschutz erstreckt sich auf möglichst grosse Sauberhaltung von Wasser und Luft, die Bereitstellung verhältnismässig kleiner Naherholungsflächen (Parks, Sportplätze, Schwimmbäder, Promenaden, Kinderspielplätze) wie auf die Erhaltung einzelner historischer Bauten und Ortsbilder.

2. Die technisierte Agrarlandschaft

Die Priorität kommt hier einer rationalisierten, möglichst intensiven landwirtschaftlichen Produktion im Interesse der Landesversorgung und der gesamten Volkswirtschaft zu. Hier sollen die Bauten den Bedürfnissen einer modernen, mechanisierten Landwirtschaft angepasst werden. Industrie und städtische Wohnblöcke gehören nicht hierher und sind auch nicht nötig, da eine rationelle Landwirtschaft in guter Klimalage (für schweizerische Verhältnisse!) genügend Finanzkraft für ländliche Gemeinwesen erzeugen kann. Die Schwierigkeiten treten in der Regel auf, wenn durch spekulative Wohnbautätigkeit eine zahlreiche, wenig steuerkräftige Bevölkerung zuzieht. Man hat dann mit bis zu 10000 Franken Infrastrukturkosten je neuen Einwohner zu rechnen, was durch die Steuern nie aufgebracht werden kann. Natürlich sollen mit der Landwirtschaft in Beziehung stehende Gewerbe- und Kleinindustriebetriebe nicht ausgeschlossen sein. Der Landschaftsschutz beschränkt sich auch hier auf möglichst weitgehende Sauberhaltung von Wasser und Luft (Problem der Überdüngung der Gewässer!), das Erhalten von Bäumen und Hecken als Windbrecher, Klimaregler und Unterschlupf für Vögel, ferner die Bewahrung einzelner schöner Kleinstadtbilder, älterer Dorfteile und Einzelbauten.



Oben: Ein städtischer Vorort, wie es sie zu Dutzenden gibt. Unerfreuliche Zersiedlung droht, wenn eine vorausschauende Planung fehlt, weite Gebiete der Schweiz zu überdecken.

Links: Beispiel einer einheitlich konzipierten, modernen Stadtlandschaft.



3. Die gewachsene Kulturlandschaft der tieferen Lagen

Hier haben die landschaftlichen Werte und die Landwirtschaft die Priorität. Da es sich in der Regel bereits um hügeliges Gebiet handelt (Rebufer der Seen, Emmental, Toggenburg, Appenzell usw.) lässt sich die Landwirtschaft ohnehin nicht so stark rationalisieren und mechanisieren. Als ergänzende Wirtschaftstätigkeit kommt ein kleinerer, landschaftsschonender Familien- und Erholungstourismus in Frage, über dessen Wert und Wirkung freilich die Meinungen heute noch auseinandergehen. In der Regel sind diese Gebiete die Erholungsräume für die Bevölkerung der schweizerischen Stadt- und Industrielandschaften, bisweilen auch für ausländische Gäste. Da ihre Bedeutung in ihren landschaftlichen Werten liegt, vor allem in der Harmonie zwischen Siedlung und Landschaft, muss hier der Landschaftsschutz einen ganz andern, höheren Stellenwert erhalten. Es genügt nicht, einzelne Bauten oder kleine Ortsbilder



Technisierte, rationell betriebene Agrarlandschaft in der Ebene des Rhonetales, oberhalb Martigny.

zu schützen. Die Landschaft muss als Ganzes geschützt werden. Ein einziges Ferienhaus in avantgardistischer Architektur, auf einer Kuppe oder Gelände-rippe weithin sichtbar aufgestellt, zerstört die ganze Landschaftsharmonie auf viele Quadratkilometer. Ähnliches gilt für die Rebufer der Seen. Hier ist kein Platz für Architekturexperimente. Die Architektur hat sich strikte der Landschaft und dem Gesetz des Gewachsenen unterzuordnen. Die Ferienhäuser müssen entweder sehr sorgfältig in die bestehenden Bau-
gruppen eingefügt oder an unauffälligen Punkten in artreinen Gruppen zusammengefasst werden. An Seeufern gehören sie rückwärts, hinter den Ufer-
saum, unter Freilassung des Ufers für die Öffentlichkeit. Diese Ausführungen richten sich keineswegs gegen moderne Architektur. Sie sollte aber den richtigen Ort einnehmen. Für Architekturexperimente eignen sich die Landschaftstypen 1 und 4. Innerhalb des Landschaftstyps 3 können an unauffälligen Stellen (Täler) kleinere Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

4. Die technisierte Grossfremdenverkehrs-Landschaft

Hier haben das Gastgewerbe und der mit ihm verbundene Verkehr die Priorität. Um die bemühenden, aus Chaletromantik und Hotelpalaststil gemischten Ortsbilder so rasch wie möglich zu überwinden und den modernen Bedürfnissen des Fremdenverkehrs zu genügen, sollten keine falschen Heimatschutzrück-sichten genommen werden. Es sollte modern gebaut werden, wobei man vor grossen und hohen Baukuben keineswegs zurückschrecken darf. Die Ferienhäuser sollen modern und zweckmässig sein und dürfen ruhig ins Avantgardistische gehen. Aus Gründen der Verkehrserschliessung, der Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrrechtbeseitigung müssen sie aber unbedingt in Gruppen und Dörfern zusammengefasst werden und dürfen sich nicht über ganze Berglehnen streuen. Dazu muss der Verkehr grosszügig geregelt sein; Sportplätze, Schwimmbäder runden den Land-schaftstyp ab, und man soll sich dem Bau von Seil-bahnen, Ski- und Sesselliften nicht widersetzen. Der Landschaftsschutz beschränkt sich hier auf Sauber-haltung von Wasser und Luft, Schutz der Pflanzen- und Tierwelt vor Ausrottung, Erhaltung ausgewähl-ter natürlicher Biotope, Organisation der Beseitigung von Unrat an Wanderwegen und Rastplätzen, Er-



Gewachsene Kulturlandschaft in tiefern Lagen: Rebgeleände am Neuenburgersee. Die Harmonie zwischen dem offenen Land und den Siedlungen muss hier gewahrt bleiben.

Seite rechts: Technisierte Grossfremdenverkehrs-Landschaft – auch sie kennt Nutzungsgrenzen! Oben sommerlicher Skibetrieb im Theodulgebiet, mit der Dent d'Hérens und dem Matterhorn im Hintergrund (Aufnahme vom 10. August 1971!); unten der heutige Aspekt eines Walliser Fremdenzentrums, das planlos die Hänge überwuchert hat (Montana-Crans).

haltung einzelner alter Ortskerne und einzelner Bauten.

5. Die gewachsene Kulturlandschaft der Berggebiete

Oft handelt es sich um Landschaften von hohem Wert mit schönem Bestand an Dörfern und Einzel-

bauten. Es müssten dieselben Grundsätze gelten wie für Landschaftstyp 3, aber mit einer stärkeren Akzentverschiebung gegen den Tourismus hin. Denn die wirtschaftliche Grundlage der Landwirtschaft ist in der Regel schwächer als bei Typ 3. Dieser Tourismus muss aber in seinen Erscheinungen den Orts- und Landschaftsbildern angepasst werden und hat vor allem der Ruhe, der Erholung, dem Wandern zu dienen. Auf kostspielige Grossanlagen ist zu verzichten. Seilbahnen und Lifte sollen sparsam zugelassen sein, vor allem dort, wo sie auch der Berglandwirtschaft dienen. In erster Linie sollen Alpen erschlossen werden, keine Gipfel, so dass bis zu den Gipfeln noch Wanderungen von mindestens zwei bis drei Stunden bleiben. Der Landschaftsschutz muss sich hier wieder







Die gewachsene Kulturlandschaft der Berggebiete. Links voralpine Gegend im Diemtigtal (Berner Oberland); Dauersiedlungen, Vorsass- und Alpbäude prägen sie, in Verteilung und Struktur, durchaus noch in der hergebrachten Weise. Oben Gebiet der Weiler- und Hofsiedlungen im höhern Mittelland – nordöstlich von Schwarzenburg (Bern).

auf die Landschafts-Ganzheit erstrecken. Immerhin können zur wirtschaftlichen Stärkung an unauffälligen Stellen auch Industriebetriebe zugelassen sein, sofern sie nicht durch Rauch und Abgase die Umgebung als Erholungslandschaft entwerten.

6. Die Schutzlandschaft

Hier wäre zu unterscheiden zwischen *absolutem Schutz* und *relativem Schutz*. Der absolute Schutz müsste eine möglichst ungestörte Natur gewährleisten, was einer weitgehenden Ausschliessung des Menschen gleichkommt (Schweizerischer Nationalpark). Dieser Schutz beruht vor allem auf der ethischen Überlegung, dass der Mensch nicht das Recht hat, seinen Lebensraum auf Kosten der andern Kreatur unbegrenzt auszudehnen. Der relative Naturschutz dient dem Menschen. Es ist kein Zweifel, dass mit zunehmender Technisierung der Welt das Bedürfnis

des Menschen ansteigt, sich mindestens der Illusion hinzugeben, in der Natur zu leben. Dazu braucht es «Nationalparks», wie man sie zum Beispiel in den USA, in Kanada, Skandinavien und den Oststaaten Europas versteht, wo der Mensch zelten, in Blockhütten schlafen, Feuer machen, fischen, jagen, reiten und Kanu fahren kann. In der Schweiz kommt als naturnaher Erholungsraum nur das unproduktive Hochgebirge in Frage. Aber dieses sollte mindestens zum grossen Teil dieser Funktion erhalten bleiben und nicht in technisierte Fremdenverkehrslandschaft umgewandelt werden. Im Mittelland und im Jura kommen als Schutzlandschaften nur noch einzelne kleinere Parzellen, Fluss- und Bachlandschaften in Frage.

Einwände und Realisierung

Der wichtigste Einwand gegen die Ausscheidung grosser Landschaften unterschiedlicher Nutzung ist die Vorenthaltung gleicher wirtschaftlicher Möglichkeiten. Dieser Einwand wird vor allem in Berggebieten erhoben. In Wirklichkeit ist er nicht stichhaltig. Denn es ist nicht der Planer, der den Gebieten in erster Linie unterschiedliche Nutzung zugesteht, sondern die Natur. Im allgemeinen eignen sich in der



Die Schutzlandschaft (Naturschutzgebiet im hinteren Lauterbrunnental mit dem Schmadribachfall und dem Tschingelhorn) ist leider trotz Bundesgesetz noch zu sehr Stiefkind, weil die Kantone ihrer in der Verfassung festgelegten grundsätzlichen Pflicht nicht oder zu wenig nachkommen. Vielfach sind unbegründete Bedenken wegen Entschädigungsfolgen die Ursache des Versäumnisses, oft aber fehlt einfach die nötige Einsicht. Der ausgezeichnete Richtplan des SAC zum Schutze unserer Hochalpen blieb bislang genauso eine Papierübung wie das mühevoll erstellte KLM-Inventar.

Schweiz bestimmte Gebiete für eine bestimmte Nutzung. In der Hochkonjunktur ist man häufig über diese Wahrheit hinweggegangen und hat Hotels, Industriebetriebe und Wohnblöcke an die unmöglichsten Orte hingestellt, um «gleiche wirtschaftliche Chancen» zu haben. Die ersten Rückschläge der Konjunktur werden vor allem dort einsetzen und die Richtigkeit der These beweisen. Im allgemeinen zeigen gründliche Untersuchungen die spezifische Ent-

wicklungseignung der einzelnen Landschaften auf, und Bevölkerung und Behörden lassen sich in vielen Fällen auch davon überzeugen, dass eine den Gegebenheiten angepasste Entwicklung auf die Dauer mehr abwirft oder mindestens ein Dorf und ein Tal nicht benachteiligt gegenüber einem Erzwingen «gleicher Chancen». Es setzt sich heute sowohl in der Industrie wie im Fremdenverkehr die Erkenntnis durch, dass diese Aktivitäten am besten in der Konzentration gedeihen und nicht in der Streuung über das ganze Land. Es ist folglich richtiger, sie in grösseren Zentren zu optimaler Entfaltung zu bringen und die Unterstützung der wirtschaftlich schwächeren Gebiete durch den Finanzausgleich zu suchen. Möglicherweise lassen sich in künftigen Planungsregionen, die zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden, Landschaftselemente verschiedenen Typs zu

politischen Einheiten zusammenfassen. Natürlich liegt zum Beispiel für verschiedene Industriezweige der optimale Grad der Konzentration oder Dezentralisation anderswo. Es kann sich in schweizerischen Verhältnissen auch nie darum handeln, einer bestimmten Gemeinde oder Talschaft ein bestimmtes Entwicklungskonzept aufzuzwingen. Aufgabe der Planung auf höherer Ebene aber ist es, durch gründliche Untersuchungen die spezifischen Eignungen aufzuzeigen, um die Grundlagen zu schaffen, auf denen sich eine Bevölkerung in einem politischen Meinungsbildungsprozess, der jedem technischen Planen vorangehen muss, in freier Einsicht das Leitbild der Landschaft wählt, in der sie künftig wohnen und leben wird. So wird sich in geduldiger Arbeit das Konzept der sechs Landschaften verwirklichen lassen.

Georges Grosjean

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz als Ansporn für die Kantone

Am 27. Mai 1962 ist der zu Recht als Natur- und Heimatschutzartikel bezeichnete Artikel 24^{sexies} mit 442 559 Ja gegen 116 856 Nein und mit zustimmenden Mehrheiten aller Stände neu in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Der Bundesrat beauftragte daraufhin das Eidgenössische Departement des Innern mit der Bildung einer Expertenkommission, die – dank der unter dem Vorsitz von Dr. Urs Dietschi mit Begeisterung geleisteten Arbeit – bereits am 4. Juni 1963 einen Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz abliefern konnte. Dieses Gesetz, das am 1. Juli 1966 sämtliche Hürden des Vorbereitungsverfahrens und der parlamentarischen Beratung überwunden hatte, trat am 1. Januar 1967 in Kraft und steht nunmehr bald 5 Jahre in Anwendung.

Wie sich aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 12. November 1965 (Bundesblatt 1965, Band III, Seiten 89 ff.) klar ergibt, durchweben drei wesentliche Überlegungen gleichsam als tragendes Fachwerk das neue Gesetz:

1. Die durch Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung geschaffenen Möglichkeiten sollten voll ausgeschöpft werden, um der wachsenden Bedrohung des Antlitzes der Heimat wirksam entgegenzutreten zu können (Botschaft Seiten 92/93). – Dieses bei der Gesetzesvorbereitung leitende Postulat ergab sich aus klarer Beurteilung der gegebenen Situation, der seit Beginn der sechziger Jahre in zunehmendem Tempo voran-

schreitenden Vernichtung unserer unersetzlichen natürlichen und kulturellen Werte.

2. Das schweizerische Natur- und Heimatschutzrecht hatte seine föderalistische Grundstruktur soweit wie möglich zu bewahren. – Bereits Artikel 24^{sexies} stellte den Grundsatz an die Spitze (Abs. 1): «Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.» – Wollen wir *ein* Merkmal als kennzeichnend für unser Land, seine Bewohner und seine erhaltenswerten Güter nennen? Wir werden nicht lange überlegen müssen: Es ist die *Vielfalt*. Ist es da nicht naheliegend, auch den rechtlichen Mitteln, mit denen die schutzwürdigen Güter in ihrer Vielfalt bewahrt werden sollen und können, selber Vielfalt zu belassen? Dabei wird allerdings ein klares Verantwortungsbewusstsein auch der kleinen politischen Gemeinschaft gegenüber den sie umgebenden schutzwürdigen Gütern vorausgesetzt, Verständnis für die überlieferten kulturellen Werte und für die Schönheit der Landschaft. Es wird der aktive Wille und das lebendige Wirken vor allem der Kantone beim Schutz des heimatlichen Orts- und Landschaftsbildes, der Natur- und Kulturdenkmäler und anderer erhaltenswürdiger Gegenstände als selbstverständlich betrachtet. Durch das Bundesrecht sollen deshalb «die Bestrebungen der Kantone... weder geschwächt noch eingeschränkt, sondern einer wirksamen Unterstützung teilhaftig werden» (Botschaft Seite 92). Der Bund hätte nur in Ausnahmefällen selber Träger, in der Regel aber nur